An den Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages

Stellungnahme zum Antrag der FDP- Fraktion:

Dem Beruf des Rettungsassistenten eine Zukunftsperspektive geben- Das Rettungsassistentengesetz novellieren (BT-Drs. 16 /3343) am 4. 07. 2007-06-12

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Ständige Konferenz für den Rettungsdienst möchte ich als Vorsitzender zu dem oben aufgeführten Antrag folgende Stellungnahme abgeben;

Bereits 1996 wurde auf einem Symposium auf der Reisensburg bei Ulm eine kritische Blanz des Rettungsassistentengesetzes aus dem Jahr 1989 gezogen, weil nach Ansicht aller Fachleute aus dem Bereich Rettungsdienst die eigentlichen Ziele und Intentionen des Gesetzes nicht erreicht wurden. Insbesondere führte die beschlossene Übergangsregelung dazu, dass Rettungssanitäter ohne Aufbaukurs und Prüfung zu Rettungsassistenten ernannt werden konnten. Weiterhin wurde eine verkürzte Ausbildung möglich, die in großem Umfang in Anspruch genommen wurde. Als Folge davon finden sich heute im Bereich der Rettungsassistenten rund 80 % Mitarbeiter, die als Rettungssanitäter übergeleitet wurden oder nur den verkürzten Ausbildungsweg gewählt haben. Nur etwa 20% haben die eigentlich vorgesehene Weiterbildung durchlaufen, so dass als Folge davon unter der Berufsbezeichnung Rettungsassistent sehr unterschiedliche Ausbildungsqualitäten festzustellen sind.

Ein funktionierender Rettungsdienst ist aber auf qualifizierte und nach einheitlichen Vorgaben ausgebildete Mitarbeiter angewiesen, so dass eine Novellierung des Rettungsassistentengesetzes dingender denn je ist.

Aus diesem Grund hat sich eine Arbeitsgruppe der Ständigen Konferenz 2004 mit diesem Thema befasst und Eckpunkte für eine Novellierung des Rettungsassistentengesetzes erarbeitet. Beteiligt waren Vertreter der Hilfsorganisationen, der Berufsfeuerwehr, der Bundesärztekammer, der Notarztvereinigungen, der Gewerkschaft ver.di, des Länderausschusses und der Krankenkassen. Diese Eckpunkte wurden von der Vollversammlung der Ständigen Konferenz genehmigt und am 7. Januar 2005 veröffentlicht.

Diese Eckpunkte sind nach unserer Meinung nach wie vor aktuell und enthalten alle wichtigen Punkte, die bei einer Gesetzesnovellierung beachtet werden sollten. In Vorbereitung auf die Anhörung wurden diese Eckpunkte bei der letzten Vollversammlung der Ständigen Konferenz am 4. Mai 2007 erneut diskutiert und im Anschluss daran noch einmal einstimmig bestätigt. Ich füge sie deshalb der Stellungnahme als Anhang bei.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Karl- Heinz Altemeyer

1. Vorsitzender der Ständigen Konferenz

### Ständige Konferenz für den Rettungsdienst

Geschäftsführung: Deutsches Rotes Kreuz

Vorsitzender: Prof. Dr. med. Karl-Heinz Altemeyer Klinikum Saarbrücken Winterberg 1, 66119 Saarbrücken

# Eckpunktepapier zur Novellierung des Rettungsassistentengesetzes

#### Berufsbezeichnung

Zur Vermeidung von Konfusionen hinsichtlich der unterschiedlichen Qualifikationsstufen von nichtärztlichem Personal im Rettungsdienst (Rettungshelfer, Rettungssanitäter, Rettungsassistent) besteht Einvernehmen, dass geprüft werden muss, ob eine "neue" Berufsbezeichnung für das nach dem novellierten RettAssG ausgebildete Personal zu wählen ist.

## <u>Ausbildungsziele</u>

- > Basisuntersuchung und Diagnostik der vitalen Funktionen im Rettungsdienst.
- Durchführung der erforderlichen lebensrettenden Sofortmaßnahmen im Rettungsdienst.
- Monitoring der vitalen Funktionen.
- Betreuende Maßnahmen.
- Herstellung und Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Durchführung des Transportes.
- Rettungsdienstorganisation und –verwaltung.

#### **Ausbildungsumfang**

- Ausbildungsdauer: 3 Jahre in Vollzeit
- Ausbildungsumfang 4.600 Stunden (mind. 50% praktisch, mind. 1/3 theoretisch, alternierend)
- Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen auf die Ausbildungsdauer insbesondere für Angehörige von Medizinalfachberufen und Feuerwehrangehörigen
- ➤ <u>Lernorte:</u> Rettungsdienstliche Einrichtung, Rettungsdienstschule bzw. berufsbildende Schule sowie Krankenhäuser oder entsprechend geeignete medizinische Einrichtungen

## Anforderungen an Rettungsdienstschule / Ausbildungsbetrieb

- > Hauptberufliche Leitung mit integrierter ärztlicher und pädagogischer Kompetenz
- pädagogisch qualifizierte hauptberufliche Lehrkräfte in ausreichender Anzahl
- Übergangsregelung für derzeit anerkannte Rettungsdienstschulen: Anerkennung bleibt 5 Jahre erhalten
- vertragliche Verbindung mit Ausbildungsbetrieben
- Praktische Ausbildung auch in anderen Einrichtungen, z.B. Krankenhaus
- Ausbilder für die praktische Ausbildung mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation
- Weiterbildung im Umfang von min. 120 Stunden
- Prüfungsverfahren analog Berufsbildungsgesetz (BBiG)

#### Rahmenbedingungen für den Auszubildenden

- Ausbildungsvertrag mit Betrieb
- Freistellung für Schule
- Ausbildungsvergütung
- Tarifvertragliche Regelungen der Ausbildungsbedingungen möglich
- sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung
- Kostenlose Ausbildungsmittel, Fachbücher usw.
- Probezeit sechs Monate
- Einmalige Ausbildungsverlängerung bei Nichtbestehen der Prüfung

#### Übergangsregelungen

- Rettungsassistenten dürfen nach Aufbauschulung und bestandener Prüfung die "neue" Berufsbezeichnung führen
- > Die alten Berufsbezeichnungen bleiben geschützt und gelten weiter
- > Begonnene Ausbildungsgänge werden nach altem Recht zu Ende geführt
- Zugang zur "neuen" Berufsbezeichnung wird durch Aufbauschulung und anschließender Zertifizierung durch die zuständige Behörde ermöglicht
- Refinanzierung der Ausbildungskosten über die Entgelte der Einrichtungen (Krankenkassen, Pflegekassen, Selbstzahler)

	Berlin, 7. Januar 2005
Prof. Dr. med. Karl-Heinz Altemeyer	_
(Vorsitzender)	